

Haftpflichtversicherung bei Veranstaltungen im Sportverein Veranstalter und Ausrichter

Grundsätzlich: Was leistet die Sporthaftpflichtversicherung?

Die Sporthaftpflichtversicherung will die Versicherten (BLSV, Sportfachverbände, Sportverein, Übungsleiter, Vereinsmitglieder, im Auftrag des Vereines Tätige) von Schadenersatz-Ansprüchen frei stellen.

Dazu gehört zunächst die Prüfung, ob der Versicherte für den Schaden nach Recht und Gesetz überhaupt einzustehen hat (**gesetzliche Haftpflicht**).

Ist das nicht der Fall, lehnt die Sporthaftpflichtversicherung die Haftung des Versicherten in dessen Namen ab und führt notfalls auch einen Prozess, um den Versicherten von dem unrechtmäßigen Anspruch frei zu stellen. Arbeit und Kosten dafür nimmt die Sporthaftpflichtversicherung dem Versicherten ab.

Ist der Anspruch aber gerechtfertigt und der Versicherte ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so übernimmt die Sporthaftpflichtversicherung für den Versicherten die Ersatzleistung.

Was bedeutet das für Veranstaltungen im Sportverein?

Im Grunde besteht für alle satzungsgemäßen Veranstaltungen ein Haftpflichtversicherungsschutz für den Verein und seine Erfüllungsgehilfen – vorausgesetzt natürlich, dass die Satzung nicht den Grundsätzen des BLSV widerspricht. Wichtig: Dieser Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht auch gegenüber Ansprüchen von Nicht-Mitgliedern.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,

- dass der Vereinszweck die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist; er muss sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientieren (als Mitglieder gelten nur solche, für die auch der Beitrag an den BLSV abgeführt wird); Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen, gelten als satzungsgemäß und sind dementsprechend als versicherte Veranstaltungen anzusehen.
- dass Veranstaltungen für und mit **Nicht**-Mitgliedern überwiegend für die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel mit dem Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.

Als satzungsgemäße Veranstaltung kann z.B. auch eine Faschingsveranstaltung angesehen werden, ein Sommerfest mit einem bewirtschafteten Zelt, ein Zeltlager für die Vereinsjugend, nicht aber die Veranstaltung eines Rockkonzertes.

Was bedeutet es, wenn der Verein als Ausrichter auftritt?

Grundsätzlich gilt: Die Verantwortung liegt beim Veranstalter – auch wenn er die Organisation an einen Ausrichter delegiert. Der Ausrichter ist so gesehen der Erfüllungsgehilfe des Veranstalters. Dementsprechend ist es Aufgabe des Veranstalters, seinem Erfüllungsgehilfen, also dem Ausrichter „auf die Finger zu schauen“ und dessen Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein bayerischer Sportfachverband die Ausrichtung einer bayerischen Meisterschaft an einen BLSV-Verein delegiert, sind sowohl Veranstalter als auch Ausrichter abgesichert, da sowohl Veranstalter als auch Ausrichter der Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbandes unterliegen.

Bitte beachten:

Richtet ein BLSV-Verein eine Veranstaltung für einen deutschen oder internationalen Spitzenverband aus, ist er nicht über die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbandes versichert. Der Veranstalter hat die nötige Vorsorge zu treffen. Die Mitversicherung einer derartigen Veranstaltung würde außerdem über die Aufgabenstellung der Sportversicherung weit hinausgehen.

Wird die Ausrichtung einer Vereinsveranstaltung einem Förderverein übertragen, so ist darauf zu achten, dass der Förderverein ausreichenden Versicherungsschutz besitzt. Fördervereine, auch als eingetragene Vereine, sind nicht Mitglied des BLSV und fallen somit auch nicht unter den Schutz des Sportversicherungsvertrages. Das Sportversicherungsbüro der ARAG beim Bayerischen Landes-Sportverband (Ansprechpartner: Dieter Huber, Tel.:089-15702-221) hält hier spezielle Vereinshaftpflichtversicherungen bereit.

Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten (also satzungsgemäßen Veranstaltungen) auch die gesetzliche Haftpflicht

- aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o. ä., soweit diese in eigener Regie des BLSV oder einer Organisation im BLSV (Sportfachverbände, Vereine) betrieben werden;
- aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch den BLSV oder einer Organisation im BLSV (Sportfachverbände, Vereine) und der Bewirtschaftung in eigener Regie (Fremdschäden). **Nicht versichert** sind Schäden **an** gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtung.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter (also satzungsgemäßer) Veranstaltungen.
- wenn der Verein ein sogenanntes Sonnwendfeuer auf dem Gelände des Vereines mit behördlicher Genehmigung als Vereinsveranstaltung durchführt.

Wie sollte die Haftung des Veranstalters in Veranstaltungsausschreibungen formuliert sein?

Seit Januar 2002 (Schuldrechtsreform) kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – als solche ist ein Haftungshinweis in einer Ausschreibung zu verstehen – die Haftung für Personenschäden nicht mehr eingeschränkt werden. Für Sachschäden gilt: Ein Haftungsausschluss ist nur noch für mit einfacher Fahrlässigkeit verursachte Schäden möglich.

Für Diebstähle kann der Veranstalter nur dann in Haftung benommen werden, wenn ein Diebstahl durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Veranstalters begünstigt wird. Beispiel: Der Veranstalter vereinbart mit der Gastmannschaft, dass die Umkleidekabine abgeschlossen wird, nachdem sich die Spieler umgezogen haben. Der damit beauftragte Hausmeister vergisst, dies zu tun, die Umkleidekabine steht zwei Stunden offen für jedermann, was zu Diebstahl führt.

Für die Ausschreibung von Wettkämpfen oder Veranstaltungen wird bezüglich der Haftungsfrage deswegen folgende Formulierung empfohlen:

Haftung bei Veranstaltungen

Soweit nicht extra darauf hingewiesen wird, gilt für alle Veranstaltungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes, seiner Fachverbände und Vereine: Eine Haftung für Sachschäden oder für Diebstähle ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Weitere Informationen bei:
ARAG Versicherungsbüro München Tel. 089 / 15702-221 oder -224,
vsbmuenchen@arag-sport.de

Stand: 08 / 2003